

27/01/2011 |

Helvetische Republik

H. (franz. *République helvétique*, ital. *Repubblica elvetica*) ist die offizielle Bezeichnung des schweiz. Staatswesens, das am 12.4.1798 die alte [Eidgenossenschaft](#) ablöste und bis zum 10.3.1803 bestand; "Helvetik" lautet der entsprechende Epochenbegriff.

Hauptstadt der H. war bis Sept.1798 Aarau, danach bis zum Mai 1799 Luzern, schliesslich bis zum März 1803 Bern. Das Staatsgebiet umfasste einen Grossteil der heutigen Schweiz. Rätien (Graubünden) schloss sich der H. am 21.4.1799 an. Am 13.8.1802 gab Frankreich sein Einverständnis zur Einverleibung des früher vorderösterr. [Fricktals](#). Das Wallis wurde am 27.8.1802 in die Unabhängigkeit entlassen. Genf, das Territorium des vormaligen Fürstbistums Basel und das preuss. Fürstentum Neuenburg gehörten dagegen nie zur H. Die Bevölkerung zählte um 1800 1'493'726 Einwohner.

1 - Entstehung und staatliche Organisation

1.1 - Die politische Umwälzung

Die Erfolge im 1. [Koalitionskrieg](#) (1792-97) gegen Preussen und Österreich in Mitteleuropa sowie in Italien und der [Frieden von Campoformio](#) vom 17.10.1797 liessen dem revolutionären Frankreich ([Französische Revolution](#)) für den Sturz der alten Ordnung in der Eidgenossenschaft freie Hand. Schon am 10.10. erzwang Frankreich den Anschluss der Bündner Untertanengebiete an die [Cisalpinische Republik](#); im Dezember besetzte es die südl. Teile des Fürstbistums Basel, die in die eidg. Neutralität eingeschlossen waren, während Peter Ochs in Paris gleichzeitig im Auftrag des Direktoriums eine Verfassung für die Eidgenossenschaft ausarbeitete. Frankreich nutzte die bestehende Unzufriedenheit der ländl. Eliten in den Untertanengebieten sowie der aufgeklärten Bürger in den städt. Orten und förderte gezielt revolutionäre Bestrebungen. Nach ihrem Ausbruch in Basel und der Waadt im Jan. 1798 griff die [Helvetische Revolution](#) rasch auf andere Orte über; am 4.4.1798 gab es in der Schweiz kein einziges Untertanengebiet mehr. Angefacht oder ausgelöst und zugleich auch abgesichert wurde die Umwälzung durch franz. Truppen, die ab Ende Januar in einer Zangenbewegung von der Waadt und vom Jura her in das westl. Mittelland vorstiessen ([Franzosenefall](#)). In den Kampfhandlungen Anfang März 1798 ging die alte Eidgenossenschaft unter. Die Kt. Freiburg, Solothurn und Bern wurden besetzt; die Franzosen begannen mit der Ausplünderung und dem polit. Umbau der eroberten oder ihnen durch Revolution zugefallenen Gebiete.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

1.2 - Verfassung

Das am 12.4.1798 in Kraft getretene, von Frankreich aufoktrozierte Grundgesetz war eine Adaptation der franz. Direktorialverfassung von 1795. Es gestaltete die erweiterte Eidgenossenschaft der Helvet. Revolution in einen nationalen Einheitsstaat um, der auf den Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Volkssouveränität und der Gewaltentrennung beruhte und nach dem Repräsentativsystem funktionierte. Die Aktivbürger traten in den Gem. jährlich zu den Urversammlungen zusammen und bestimmten die Wahlmänner. Die kant. Wahlmännerversammlung nahm die Wahlen in die Zentral- und die Kantonsbehörden vor. In die beiden Parlamentskammern, den [Senat](#) und den [Grossen Rat](#), entsandte jeder Kanton vier bzw. acht Abgeordnete, an den Obersten Gerichtshof einen Richter. Das aus fünf Mitgliedern bestehende Vollziehungsdirektorium besass weitgehende Kompetenzen ([Direktorium](#)). Es stützte sich auf vier, später sechs [Minister](#), welche die einzelnen Bereiche der Zentralverwaltung leiteten. Mittels der [Regierungsstatthalter](#), der Distriktsstatthalter und der [Agenten](#) kontrollierte es theoretisch das ganze Land. Die Kantone sanken zu blossen Verwaltungseinheiten herab; sie verfügten zwar über eine Gerichtsorganisation (Kantonsgericht, Distriktsgerichte), nicht aber über

eigene Legislativen. Die kant. Administration lag in den Händen der fünfköpfigen [Verwaltungskammer](#). Mit der von Peter Ochs entworfenen, vom franz. Direktorium abgeänderten helvet. Verfassung begann in der Schweiz die Entwicklung zum modernen, nur durch den Willen der Bürger legitimierten Verfassungs- und Verwaltungsstaat, der die Förderung des Gemeinwohls bezweckte. Als Amtssprachen waren Deutsch, Französisch und Italienisch anerkannt.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

1.3 - Die helvetischen Kantone

Gemäss Verfassung sollte die H. aus 21 Kantonen bestehen: den bisherigen 13 Orten, dazu St. Gallen (Stadt, Alte Landschaft, Toggenburg), Sargans (Rheintal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperswil und March), Aargau (bern. Teil), Thurgau, Bellinzona (oberes Tessin), Lugano (unteres Tessin), Léman (Waadt) und Wallis. Rätien wurde zum Beitritt eingeladen. Am 28.3.1798 erhob der franz. Regierungskommissär François-Philibert Le Carlier das Berner [Oberland](#) zu einem eigenen Kanton, am 11.4. angesichts des Widerstands in Zug auch [Baden](#) und die Freien Ämter. Die Landsgemeindeorte und ein Teil der befreiten Landschaften in der Inner- und der Ostschweiz empfanden die helvet. Verfassung als Bedrohung der Religion und ihrer alten Freiheiten. Nach einer missglückten militär. Offensive (22.4.-3.5.1798) nahmen die Urkantone die Konstitution gezwungenermassen an. Um den Einfluss der verfassungsfeindl. Landesteile zu vermindern, dekretierte Le Carliers Nachfolger Jean-Jacques Rapinat am 4.5. die Schaffung der drei Kt. [Waldstätten](#) (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug), [Linth](#) (Glarus, Sargans, oberes Toggenburg) und [Säntis](#) (Appenzell, St. Gallen, Rheintal, unteres Toggenburg), wodurch die Zahl der helvet. Kantone auf 18 sank.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

1.4 - Die helvetischen Führungsschichten

Getragen wurde die Helvet. Revolution bzw. die H. vornehmlich von Vertretern der haupt- und munizipalstädt. Reformelite, die nicht selten bereits vor der polit. Umwälzung Regierungs- und Verwaltungsämter bekleidet hatte. In die Zentral- und die Kantonsbehörden gelangten Magistraten, Beamte, Juristen, Soldatenoffiziere, Ärzte, Theologen, Erzieher, Kaufleute und Fabrikanten. Viele von ihnen waren Mitglieder der [Helvetischen Gesellschaft](#). Die Gemässigten bildeten im Parlament die Gruppe der [Republikaner](#), die Radikalen schlossen sich mit den Repräsentanten der Landbevölkerung zur Gruppierung der [Patrioten](#) zusammen, die den Revolutionsprozess aufgrund der Mehrheitsverhältnisse zu beschleunigen suchte. In den ehem. Landsgemeindeorten mussten als Beamte überwiegend Altgesinnte verpflichtet werden. Für den lokalen Verwaltungsapparat wurden Angehörige der ländl. Elite herangezogen, von denen manche als Untervögte, Weibel oder Schaffner des Ancien Régime gewirkt hatten. Unter den ländl. Amtsträgern waren neben den Bauern die Wirte, Müller und Chirurgen gut vertreten. Innerhalb der Führungsschicht löste die Helvetik, indem sie jungen Männern eine polit. Karriere ermöglichte, einen Generationenwechsel aus.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2 - Modernisierungsphase (1798-1800)

2.1 - Die politische und militärische Entwicklung

Als besetztes Land hatte die H. den Unterhalt der Armée française en Helvétie zu tragen und wurde - wie die übrigen sog. Schwesterrepubliken - rücksichtslos ausgeplündert. Die Repräsentanten Frankreichs beschlagnahmten die kant. Staatsschätze und das Kriegsmaterial und auferlegten den Patriziaten und versch. Klöstern Kontributionen. Am 16.6.1798 nötigte Regierungskommissär Jean-Jacques Rapinat die Direktoren David Ludwig Bay und Alphons Pfyffer zur Demission, was den Promotoren der polit. Umwälzung, Peter Ochs und Frédéric-César de La Harpe, den Eintritt in die Zentralregierung ermöglichte. Mit dem Abschluss einer Offensiv- und Defensivallianz am 19.8. wurde der Kriegszustand zwischen den beiden Staaten offiziell beendet; die H. musste als Satellitenstaat Frankreichs ihre Neutralität preisgeben und verlor jegliche

aussenpolit. Bewegungsfreiheit. Diplomat. Vertretungen - die ersten ständigen der Schweiz überhaupt - unterhielt sie nur in Paris und Mailand.

Am 12.7.1798 dekretierten die helvet. Räte, dass alle Bürger den in der Verfassung vorgesehenen Eid auf die H. abzulegen hätten. Dieser Beschluss löste offenen Aufruhr in Nidwalden und Schwyz aus, der auf Ersuchen der helvet. Exekutive von General Alexis Balthasar Henri Antoine von Schauenburg niedergeschlagen wurde, wobei die franz. Truppen am 9.9. im Distrikt Stans ein Blutbad anrichteten (Nidwaldner Schreckenstage). Die sich nach dem österr. Einmarsch in Graubünden (18. und 19.10.) rasch verschlechternde internat. Lage bewog die Zentralbehörden, den Aufbau einer Militärorganisation voranzutreiben. Die Forderung Frankreichs nach einem von der H. zur Verfügung zu stellenden Hilfskorps von 18'000 Mann und der Vollzug des Milizorganisationsgesetzes vom 13.12. hatten zur Folge, dass sich viele Wehrpflichtige ins Ausland absetzten. Manche traten in die Emigrantenregimenter ein. Nach dem Ausbruch des 2., zum Teil auf schweiz. Boden ausgefochtenen Koalitionskriegs kam es in versch. Kantonen zu Volksaufständen, die sich gegen die Rekrutierungen richteten, weshalb das Parlament am 30. und 31.3.1799 Ausnahmegesetze erliess. Der Verlust der von den Alliierten besetzten Süd- und der Ostschweiz, wo altgesinnte Interimsregierungen die Verwaltung übernahmen, führte innerhalb des seit dem 18.5. mit Sondervollmachten versehenen Vollziehungsdirektoriums zu Spannungen. Am 25.6. zwang Frédéric-César de La Harpe seinen Rivalen Peter Ochs zum Rücktritt. Die franz. Siege in der zweiten Jahreshälfte (zweite [Schlacht bei Zürich](#)) sicherten die Weiterexistenz der H. In den von den Kampfhandlungen besonders betroffenen Gebirgskantonen herrschte grosse Not, die durch staatl. und private Hilfsmassnahmen gemildert werden konnte. Der von Frédéric-César de La Harpe nach dem Staatsstreich Napoleon Bonapartes vom 9.11. angestrebten Alleinherrschaft verweigerte der neue Machthaber in Paris die Unterstützung, was den Republikanern am 7.1.1800 ermöglichte, den Waadtländer und mit ihm die patriot. Regierungsmehrheit zu stürzen (sog. erster Staatsstreich).

Trotz der vielen Schwierigkeiten griffen die helvet. Politiker in dieser Phase viele Postulate der Aufklärung auf und leiteten einen langfristigen Modernisierungsprozess ein. Allerdings konnte vorderhand nur ein Teil der einzelnen Neuerungen und Reformen umgesetzt werden.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.2 - Die Ablösung der Feudallasten

In den durch Zehnten belasteten Gegenden des Mittellandes erhofften sich die Bauern das volle Verfügungsrecht über den von ihnen bebauten Boden, zumal Art. 13 der helvet. Verfassung den Loskauf der [Feudallasten](#) ermöglichte. Das unter Zugzwang stehende Parlament erklärte am 4.5.1798 die persönl. Feudalpflichten entschädigungslos für aufgehoben. Am 8.6. wurde der Bezug des Zehnten sistiert, wodurch v.a. die von diesem abhängigen Pfarrer in Not gerieten. Die Art der Ablösung der dingl. Feudalabgaben, welche vorerst die Haupteinnahmequelle der H. bildeten, führte in den Räten zu leidenschaftl. Debatten. Während die Patrioten nach franz. Vorbild die Grundlasten ohne Entgelt abschaffen wollten, traten die Republikaner für eine Entschädigung der Besitzer ein. Das Gesetz über die Feudallasten vom 10.11. sah die unentgeltl. Abschaffung der Kleinzehnten vor, der Grosszehnt und die Bodenzinsen mussten unter Mitwirkung des Staates losgekauft werden. Die in den Kantonen eingerichteten Liquidationsbüros kapitulierten jedoch vor der Riesenaufgabe, in kurzer Zeit sämtl. Grundstücke zu schätzen, und der H. fehlten die finanziellen Mittel, um die Feudallastenbesitzer zu entschädigen. Am 13.12.1799 wurde deshalb für die Grundzinsen ein direktes Loskaufverfahren zwischen Schuldner und Gläubigern eingeführt.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.3 - Schaffung eines modernen Steuersystems

Um auf die Zehnten und Bodenzinsen verzichten zu können, musste die H. die Finanzwirtschaft des Ancien Régime durch ein modernes Steuersystem ersetzen. Die Umwandlung der einzelört. Staatsvermögen in

Nationalgut am 24.4.1798 bewahrte das von Frankreich ausgeplünderte Land vorläufig vor dem Bankrott. Das am 17.10. verabschiedete Aufлагengesetz führte eine Reihe bis dahin unbekannter direkter und indirekter Steuern ein. Das Vermögen wurde mit einer Kapital-, einer Grund- und einer Häusersteuer belastet. Hinzu kamen eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, Handänderungs- und Stempelgebühren sowie eine Handels- (Engroshandel), eine Getränke- (Detailhandel) und eine Luxusabgabe (Besitz von Jagdhunden, Kutschen usw.). Die Taxation der Kapitalien, Grundstücke und Liegenschaften verlief schleppend, wodurch sich die finanzielle Lage der H. verschlimmerte. Die im Kriegsjahr 1799 erhobenen Sondersteuern wirkten sich ebenfalls negativ auf das reguläre Steuersystem aus. Weil die Steuererträge unter allen Erwartungen blieben, war der Staat vom April 1800 an gezwungen, seine Tätigkeit durch den Verkauf von Nationalgütern zu finanzieren.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.4 - Sicherung der Staatsmonopole

Die H. bemühte sich, die wegen ihrer Erträge wichtigen Hoheitsrechte der ehemaligen eidg. Orte an sich zu ziehen und zentral zu verwalten. Am 4.5.1798 übernahm sie den Salzhandel. Das Postwesen wurde am 1.9. zum Staatsmonopol erklärt, eine generelle Verstaatlichung der Postbetriebe gelang indessen nicht. Im Vorfeld des 2. Koalitionskriegs wurde am 17.11. das Pulverregal gesetzlich verankert. Die Übertragung der Münzhoheit an den Zentralstaat am 19.3.1799 war begleitet von der Einführung einer einheitl. Währung mit dem Schweizer **Franken** zu 10 Batzen und 100 Rappen als Grundlage. Die desolate Finanzlage verunmöglichte jedoch den Einzug sämtlicher im Umlauf befindl. Geldsorten. Die Nationalisierung der Bodenschätze kam erst durch das Gesetz vom 13.2.1800 zustande. Allgemein begrüsst wurde die am 26.6.1798 verordnete einheitl. Zeitrechnung.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.5 - Handel und Gewerbe, Wirtschaftsreform

Die Gewerbebeschränkungen des Ancien Régime wurden nach der Konstituierung der H. ignoriert, obschon der Grundsatz der **Handels- und Gewerbefreiheit** in der helvet. Verfassung fehlte. Am 8.5.1798 hoben die gesetzgebenden Räte alle interkant. Handelshemmnisse auf. Die Vorrechte der **Zünfte** wurden am 19.10. abgeschafft, worauf sich die Städte mit dem Zuzug ländl. Handwerker konfrontiert sahen. Das System der **Ehaften** für Tavernen, Mühlen usw. wurde durch Gewerbebewilligungen ersetzt. Weil die Zahl der Wirtschaften sprunghaft anwuchs, führte das Parlament am 24.9.1799 Patentgebühren ein. Mit der gezielten Förderung von Ackerbau und Viehzucht wurde eine Steigerung der landwirtschaftl. Erträge bezweckt. Auf das im Frühjahr 1798 einsetzende unkontrollierbare Jagen reagierte das Vollziehungsdirektorium am 9.5. mit einem zeitlich befristeten Jagdverbot. Die Fischerei wurde hingegen unter dem Vorbehalt von Eigentumsrechten freigegeben. Weil in den zum Nationaleigentum erklärten bisherigen Staatswäldern der Waldfrevel überhand nahm, erliess die Zentralregierung am 28.2.1799 eine Forstverordnung. Eine Förderung der Textilindustrie wurde durch die Kriegsereignisse verunmöglicht.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.6 - Neuordnung des Rechtswesens

Die Rechtsgleichheit war zweifelsohne die grösste Errungenschaft der Helvetik. Art. 8 der Verfassung ebnete die seit Jahrhunderten bestehenden rechtl. Standesunterschiede ein und beseitigte die letzten Reste der Leibeigenschaft, Art. 19 schuf ein einheitliches helvet. Staatsbürgerrecht. Von der Gleichberechtigung ausgeschlossen blieben die Frauen, deren Diskriminierung für die überwiegende Mehrheit der Politiker kein Problem darstellte. Die Juden wurden zwar am 1.6.1798 von der ihnen auferlegten Kopfsteuer befreit (**Judensteuer**), die helvet. Staatsbürgerschaft gewährte ihnen das Parlament jedoch nicht. Die in der H. niedergelassenen Ausländer wurden am 29.10. den helvet. Staatsbürgern privatrechtlich gleichgestellt, was

einem Bruch mit der Vergangenheit gleichkam. Die Unehelichen erhielten am 28.12. die vollen bürgerl. Rechte mit Ausnahme der Intestaterbfolge. Mit der Vereinheitlichung und [Kodifikation](#) des Zivil- und des Strafrechts sollte das Nationalbewusstsein gefördert werden. Das Vorhaben eines Zivilgesetzbuches auf der Basis des schweiz. Rechts gedieh allerdings nicht über Einzelregelungen hinaus. Im Bereich des Eherechts setzte sich die franz. Auffassung von der Ehe als bürgerl. Vertrag durch, die Ehehindernisse wurden gemildert. So erklärte die Legislative am 2.8. konfessionelle Mischehen und am 17.10. Ehen zwischen Cousins und Cousinen für zulässig. Die neu geschaffenen Einwohnergemeinden verpflichtete man zur Führung von Zivilstandsregistern und zur Übernahme der Vormundschaftspflege. Gesetzlich verankert wurde auch das im Art. 9 der Verfassung garantierte Privateigentum. Auf dem Gebiet des Strafrechts gelang die Ausarbeitung des dem franz. Code pénal von 1791 nachgebildeten "Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches", das am 4.5.1799 in Kraft trat. Das von den Ideen der Aufklärung durchdrungene Strafrecht regelte die Strafmasse nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, schränkte die richterl. Willkür ein und sah einen humaneren Strafvollzug vor. Die Folter war bereits am 12.5.1798 abgeschafft worden.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.7 - Gemeindeorganisation und Gemeindebürgerrecht

Das helvet. Staatsbürgerrecht stellte zwar die Niedergelassenen politisch den Ortsbürgern gleich, berechnete sie aber nicht zur Nutzung der Gemeindegüter. Die Helvetik verzichtete darauf, das bisherige Ortsbürgerrecht abzuschaffen. Das Gesetz über die Gemeindebürgerrechte vom 13.2.1799 garantierte den Ortsbürgern das Recht auf den Gemeindegüter, behielt das Prinzip der heimatörtl. Armenunterstützung bei, formulierte den Grundsatz der [Niederlassungsfreiheit](#) und fixierte den Anspruch der Niedergelassenen auf den Einkauf in die Gemeinde- und Armengüter. Die im Frühjahr 1798 herrschende Unsicherheit, ob die Gem. in der herkömmlichen Form als Nutzungskorporationen oder nach franz. Muster als blosse Agentschaften weiterbestehen würden, beendeten die helvet. Räte, indem sie am 13.11. provisorisch und am 15.2.1799 definitiv zwei Gemeindearten schufen, die Einwohnergemeinde ([Gemeinde](#)) der Aktivbürger und die [Bürgergemeinde](#) der Ortsbürger. Als deren Behörden wirkten die [Munizipalität](#) und die [Gemeindekammer](#), die innerhalb ihres Aufgabenbereichs beschränkte Autonomie genossen. Dadurch konnten sich die kommunalen Institutionen entfalten.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.8 - Staat und Kirche

Den führenden Helvetikern schwebte ein laizist. Staat vor. Art. 26 der Verfassung aberkannte den Pfarrern die polit. Rechte und trieb diesen Stand dadurch in die Opposition. Ein Gesetz stellte am 31.8.1798 Geistliche und Laien einander gleich. Die geistl. Gerichtsbarkeit der kath. Kirche wurde abgeschafft, desgleichen die Sittengerichte in den ref. Kantonen. Die Massnahmen zur Durchsetzung der staatl. Oberaufsicht über die Kirchengemeinschaften trafen in erster Linie die kath. Kirche. Am 27.4. versagte das Vollziehungsdirektorium dem päpstl. Nuntius die Anerkennung. Das Vermögen der Klöster und Stifte wurde am 8.5. einer staatl. Zwangsverwaltung unterstellt und am 17.9. zum Nationaleigentum erklärt ([Säkularisation](#)). Den Klöstern wurde auch untersagt, Novizen und Professoren aufzunehmen. Schliesslich schränkte die helvet. Exekutive am 4.4.1799 die Prozessionen ein und verbot auf diese Weise die Wallfahrten. Der Art. 6 des Grundgesetzes, der die Glaubens- und Kultusfreiheit gewährleistete, verhinderte eine umfassende [Säkularisierung](#) von Staat und Gesellschaft. Die Pfarrwahlen und die Pfründenbesetzungen erfolgten unter der Aufsicht der [Verwaltungskammern](#), doch behielten die Kirchengemeinschaften ihre bisherigen Rechte. Im Grunde genommen vertraten die Helvetiker ein aufgeklärtes Staatskirchentum.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.9 - Erziehungswesen, Volksaufklärung

Auf keinem Gebiet unternahm die H. so grosse Anstrengungen wie auf demjenigen des Erziehungswesens. Für

Philipp Albert Stapfer, den Minister der Künste und Wissenschaften, führten Bildung und Erziehung zur ethischen Vervollkommnung des Menschen. Stapfer wandelte die Schule von einer kirchl. in eine staatl. Einrichtung um. Gestützt auf einen Regierungsbeschluss vom 24.7.1798 übernahm in jedem Kanton ein achtköpfiger Erziehungsrat die Aufsicht über das Schulwesen. Der von einem umfassenden Erziehungsplan begleitete Gesetzesentwurf zur Umgestaltung der Volksschule wurde im Parlament schleppend behandelt und verwässert. Erst am 4.-6.12.1800 sollte die Exekutive die Einrichtung von Elementarschulen in den Gem. und die allgem. Schulpflicht in den Wintermonaten dekretieren. Von den Projekten für Lehrerseminare zur Verbesserung der Lehrerbildung waren die wenigsten von Erfolg gekrönt. Die polit. Volksaufklärung lag in den Händen des im Nov. 1798 geschaffenen Bureaus für National-Kultur, das Heinrich Zschokke leitete.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.10 - Kultur- und Pressepolitik

Als Kulturminister erwarb sich Philipp Albert Stapfer ebenfalls bleibende Verdienste. Der Altertümerschutz und die Kunstförderung gingen auf seine Initiative zurück. Weiter bemühte er sich um die Sicherung der Klosterbibliotheken und der bereits an die Abtei St. Blasien im Schwarzwald verkauften wertvollen "Zurlaubiana" aus Zug. Am 18.12.1798 beschloss die Legislative die Einrichtung eines Nationalarchivs ([Bundesarchiv](#)) und einer Gesetzgebungsbibliothek. Der Aufbau einer Nationalbibliothek gelang nicht. Die Etablierung von Nationalfesten ([Feste](#)) zur Stärkung der helvet. Identität scheiterte an der polit. Entwicklung. Eine integrative Wirkung sollte auch mit Symbolen wie der Nationalkokarde, dem [Freiheitsbaum](#) oder der Figur [Wilhelm Tells](#) erreicht werden.

Infolge der in Art. 7 der Verfassung verankerten Pressefreiheit verdoppelte sich plötzlich die Zahl der Zeitungen und Zeitschriften. Das bedeutendste Presseorgan war der von Hans Conrad Escher von der Linth und Paul Usteri herausgegebene "Schweiz. Republikaner", der die Bürger über die Parlamentsverhandlungen informierte. Die Gesetze und Erlasse wurden in offiziellen Kantonsblättern veröffentlicht. Das neue Recht machten sich auch die Gegner der Helvetik zunutze. Auf Karl Ludwig von Hallers Polemiken in den "[Helvetischen Annalen](#)" reagierte das Vollziehungsdirektorium am 7.11.1798 mit der Einführung der Pressezensur, die sich für spätere Machthaber als probates Mittel zur Unterdrückung der Opposition erwies.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.11 - Statistik

Die breit angelegten statist. Erhebungen, welche die Zentralbehörden in den verschiedensten Lebensbereichen durchführten, sollten die Grundlagen für eine rationale Gestaltung der H. liefern. Am 21.10.1798 leitete Innenminister Albrecht Rengger die erste gesamtschweiz. Volkszählung in die Wege. Bekannt sind auch die Pfarrer- und die Schulenquoten Philipp Albert Stapfers vom Febr. 1799.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.12 - Armenpflege, Gesundheitswesen

Die Armenpflege wurde - anders als in Frankreich - nicht verstaatlicht, sondern den Gemeindekammern übertragen, doch vermochten viele Gem. ihre Armen nicht ausreichend zu unterhalten, was den Bettel förderte. Die Fürsorgetätigkeit der H. beschränkte sich auf finanzielle Beiträge an bedürftige Individuen und die Unterstützung wohltätiger Vereine. Für die Einrichtung von Arbeitshäusern fehlten die Mittel. Die Aufsicht über das Gesundheitswesen in den Kantonen übernahmen besondere Sanitätskommissionen. Weil kein Medizinalgesetz zustande kam, blieb ihnen eine wirksame Tätigkeit versagt.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

2.13 - Militärorganisation

Art. 25 der Verfassung verankerte die allg. **Wehrpflicht**, die nicht ausdrücklich an die helvet. Staatsbürgerschaft gebunden war, auf nationaler Ebene. Am 4.9.1798 wurde die Bildung der helvet. Legion beschlossen, einer 1'500 Mann umfassenden, stehenden Eingreiftruppe zur Sicherung der inneren Ordnung. Das Milizorganisationsgesetz vom 13.12. hatte den Aufbau einer helvet. Armee zum Ziel. Für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen waren die Generalinspektoren in den Kantonen zuständig. Als feststand, dass sich ein militär. Konflikt mit den Koalitionsmächten nicht mehr abwenden liess, bot die Zentralregierung am 24.2.1799 20'000 Mann für den Grenzschutz auf, schuf am 28.2. einen Generalstab und ernannte am 28.3. den Solothurner Augustin Keller zum General. Die helvet. Truppen erwiesen sich jedoch als völlig kriegsuntauglich. Am 12.8. wurde die Milizarmee faktisch abgeschafft. Ebenfalls aufgelöst wurde am 5.9. die helvet. Legion. Das Parlament beschloss am gleichen Tag die Aufstellung stehender Einheiten, deren Stärke max. 6'500 Mann betragen sollte. Ein am 5.7.1798 erlassenes Werbungsverbot für fremde Kriegsdienste musste sogleich wieder gelockert werden, weil es die Interessen Frankreichs tangierte.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

3 - Stagnationsphase und Zerfall (1800-1803)

3.1 - Verfassungskämpfe und Staatsstreiche

Nach dem Sturz von Frédéric-César de La Harpe - dem sog. ersten Staatsstreich - im Jan. 1800 wurde anstelle des Vollziehungsdirektoriums ein siebenköpfiger Vollziehungsausschuss gewählt, in dem auch drei Altgesinnte Einsitz nahmen. Zum beherrschenden innenpolit. Thema entwickelte sich die Verfassungsfrage, welche die Revolutionäre spaltete und die H. destabilisierte. Am 7.-8.8.1800 erzwangen die Republikaner mit dem Einverständnis Frankreichs die Auflösung der beiden von den Patrioten dominierten Parlamentskammern und sicherten sich in den provisor. Zentralbehörden, dem 43 Mitglieder zählenden Gesetzgebenden Rat und dem siebenköpfigen Vollziehungsrat, die Mehrheit. In vielen Munizipalitäten waren die Patrioten bereits bei den Erneuerungswahlen im Mai konservativen Kräften gewichen, deren Loyalität zur H. sich in Grenzen hielt. Die Zeit nach dem zweiten Staatsstreich war von der erbittert geführten publizist. Auseinandersetzung zwischen den **Unitariern**, den Befürwortern des Einheitsstaats, und den vom Ersten Konsul aus machtpolit. Erwägungen begünstigten **Föderalisten** geprägt. Obwohl der **Frieden von Lunéville** vom 9.2.1801 der H. das Selbstbestimmungsrecht zugestand, wurde sie gezwungen, ein von Bonaparte ausgearbeitetes Grundgesetz zu akzeptieren. Die Verfassung von Malmaison vom 29.5., welche die H. in einen Bundesstaat umgewandelt hätte, stiess in beiden polit. Lagern auf Ablehnung. Als die helvet. Tagsatzung, die das Grundgesetz formell gutheissen sollte, Abänderungen in unitar. Sinn vornahm, ergriffen die Föderalisten am 27.-28.10. durch den dritten Staatsstreich die Macht, stellten die Kt. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wieder her und konstituierten den aus zwei Landammännern und 23 Räten bestehenden Senat und den vierköpfigen Kl. Rat. Der Widerstand des Ersten Landammanns Alois Reding gegen die von Frankreich geforderte Abtretung des Wallis, die Anknüpfung von Beziehungen mit Preussen und Österreich - im Jan. 1802 wurde ein Botschafter nach Wien entsandt - und die Modifikation des Grundgesetzes kosteten die Föderalisten die Gunst des franz. Diktators. Am 17.4.1802 gewannen die Unitarier durch den vierten Staatsstreich die Regierungsgewalt zurück und setzten eine Notabelnversammlung ein, welche die Verfassung von Malmaison erneut überarbeitete. Nach der ersten in der Schweiz durchgeführten Volksabstimmung, bei der die Nichtstimmenden als Befürworter gezählt wurden (**Abstimmungen**), galt sie am 2.7. als angenommen. Die obersten Staatsorgane waren nun der dreiköpfige Vollziehungsrat und der 27 Mitglieder umfassende Senat.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

3.2 - Das Ende der Reformen

Die aus der tiefen polit. Kluft resultierende Handlungsunfähigkeit führte zu Stagnation und zur Rücknahme vieler Reformen. Dem am 3.4.1801 beschlossenen Aufbau eines Grenzzollsystems blieb der Erfolg versagt,

und die am 4.8. eingeführten [Masse und Gewichte](#), die auf dem metr. System basierten, vermochten sich nicht durchzusetzen. Nachdem schon Stapfers Pläne über die Einrichtung der Volksschule nur teilweise hatten verwirklicht werden können, beschränkte sich die Reform der Mittelschulen auf Einzelmassnahmen. Das Projekt einer Nationaluniversität wurde nicht realisiert. Der von den Republikanern beherrschte Gesetzgebende Rat setzte am 15.9.1800 das Feudallastengesetz ausser Kraft und verfügte am 6.10. den Bezug der Grundzinsen für 1800, um der H. und den Pfarrern die Einkünfte zu sichern. Im Kt. Basel reagierten die Bauern im Oktober mit dem "Bodenzinssturm". Zu Zehntunruhen kam es im Jan. 1802 auch in den Zürcher Distrikten Fehraltorf und Wald. Die gefährlichste Protestbewegung gegen die restaurative Tendenz war der im Mai 1802 ausbrechende Aufstand der [Bourla-Papey](#) im Kt. Léman. Das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit wurde durchbrochen. Am 20.11.1800 führte das Parlament den Bedürfnisnachweis für die Eröffnung neuer Wirtshäuser ein. Schrittweise verschärft wurde auch die Niederlassungs- und Einbürgerungspraxis. Das Fremdenrecht vom 10.8.1801 machte die Erteilung der helvet. Staatsbürgerschaft von der Zusicherung eines Ortsbürgerrechts abhängig.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

3.3 - Der Zerfall der Helvetischen Republik

Die Zentralregierung verlor jegl. Autorität, als sie die Umwandlung des Wallis in eine scheinsoveräne Republik sanktionierte. Ende Juli 1802 zogen die franz. Besatzungstruppen überraschend aus der H. ab, was den Vollziehungsrat seiner Machtbasis beraubte. In der Innerschweiz brach sogleich ein Aufstand los. Der sog. [Stecklikrieg](#) erfasste im September fast sämtl. 19 Kantone und nötigte die Zentralbehörden zur Flucht nach Lausanne. Am 30.9., kurz vor dem definitiven Zusammenbruch der H., erliess Bonaparte die Proklamation von Saint-Cloud. Er ordnete die Rückkehr zur verfassungsmässigen Ordnung an und befahl Vertreter der Konfliktparteien zu einer [Consulta](#) nach Paris. Die H. wurde erneut von franz. Truppen besetzt. Deren Oberbefehlshaber General Michel Ney verhinderte im Dezember die Übernahme des Fricktals durch einen helvet. Emissär. Die [Mediationsakte](#) vom 19.2.1803 besiegelte das Ende der H. Am 10.3. ging die Amtsgewalt der helvet. Behörden an den Landammann der Schweiz und an die provisorischen kant. Regierungskommissionen über.

Kurz vor ihrer Auflösung konnte die H. noch einen aussenpolit. Erfolg verzeichnen. Ihre Vertreter hatten in den Verhandlungen über die Neuordnung des Dt. Reichs erreicht, dass im [Reichsdeputationshauptschluss](#) das Verhältnis der Schweiz zum Reich geklärt wurde.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

3.4 - Ursachen für das Scheitern

Die franz. Grossmachtspolitik verhinderte eine eigenständige schweiz. Revolution und entzog der H. die ökonom. Mittel für eine gedeihl. Entwicklung. Für die Machthaber in Paris war die H. einerseits ein Teil eines Gürtels von Satellitenstaaten, andererseits aber auch ein weiteres Verfassungsexperiment. Das Präfektensystem beispielsweise wurde in Frankreich erst 1800 eingeführt. Ihre polit. Instabilität teilte die Helvetische mit der Batavischen und der Cisalpinischen Republik. Mit den zentralist. Strukturen waren weder die Regierenden noch die Regierten vertraut. Neuerungen wurden zum Teil überstürzt eingeführt, und der Krieg von 1799 lähmte die Staatstätigkeit. Schliesslich nahmen die Republikaner zwischen 1800 und 1801 der Revolution die Kraft. Durch den Wiederbezug der Bodenzinsen verloren sie den Rückhalt in der Landbevölkerung, die ihre Hoffnung auf eine grundlegende Besserung begrub, sich im Machtkampf zwischen Unitariern und Föderalisten passiv verhielt und sich im Stecklikrieg schliesslich auf die Seite der Konterrevolution schlug.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

4 - Historiografie, Nachleben und Erinnerung

Die Periode der H. wurde in der Schweiz. Geschichtsschreibung kontrovers beurteilt. Carl Hilty verstand 1878 die H. als erste Demokratie auf Schweiz. Boden. Der in der 1. Hälfte des 20. Jh. wirkende Alfred Rufer solidarisierte sich aus linksbürgerl. Warte mit den Helvetikern, die trotz widriger Begleitumstände den Aufbau eines neuen Staatswesens gewagt hatten. Die konservative Hauptströmung der Historiografie dagegen fokussierte die Helvetik auf das Thema des nationalen Versagens, beklagte die Fremdherrschaft und kritisierte den unschweiz. Zentralismus der H. Die Geschichtsforschung des ausgehenden 20. Jh. betrachtete die Periode zwischen 1798 und 1848 als Umbruchzeit, die zur Entstehung der modernen Schweiz bzw. zur Gründung des **Bundesstaats** führte. Die unterschiedl. Helvetikbilder in den versch. Kantonen verunmöglichten 1898 ein nationales Zentenarjubiläum. Die Kt. Waadt, Thurgau und Tessin feierten die 1798 erlangte Unabhängigkeit. In den Kt. Bern, Schwyz und Nidwalden stand die Erinnerung an die militär. Niederlage im Vordergrund. 1995 beschlossen die eidg. Räte, des 200-Jahr-Jubiläums der H. bloss zu gedenken. Die offizielle Erinnerung blieb Sache der Kantone, von denen einige (Basel-Stadt, Waadt, Aargau) zahlreiche Aktivitäten organisierten. Am offiziellen Gedenkakt in Aarau am 17.1.1998 nahm der Bundesrat in corpore teil.

Autorin/Autor: Andreas Fankhauser

Quellen und Literatur

Quellen

- ASHR
- G. Hunziker et al., *Das Zentralarchiv der H. 1798-1803, 2 Bde., 1990-92 (mit Bibl.)*

Literatur

- *HbSG 2, 785-839*
- A. Kölz, *Neuere Schweiz. Verfassungsgesch., 1992, 59-142*
- A. Fankhauser, «Die Zentralbehörden des helvet. Einheitsstaates», in *Itinera 15, 1993, 35-49*
- *Dossier Helvetik 1-6, 1995-2000*
- A. Fankhauser, «Die helvet. Militärorganisation», in *Dossier Helvetik 1, 1995, 47-62*
- C. Simon, «Die Helvetik - Eine aufgezwungene und gescheiterte Revolution?», in *Im Zeichen der Revolution, hg. von T. Hildbrand, A. Tanner, 1997, 29-49*
- *Nidwalden 1798, 1998*
- H. Böning *Der Traum von Freiheit und Gleichheit, 1998*
- T. Kästli, *Die Schweiz, eine Republik in Europa, 1998*
- M. Vuilleumier, «Le Centenaire de 1798 en Suisse», in *SQ 24, 1998, 81-129*
- A. Fankhauser, «Die Bedeutung der Helvetik für die Ausbildung moderner kant. Verwaltungsstrukturen», in *Itinera 21, 1999, 79-91*
- P. Delvaux, *La république en papier, 2 Bde., 2004*
- S. Arlettaz, *Citoyens et étrangers sous la République helvétique (1798-1803), 2005*
- L. Chocomeli *Jakobiner und Jakobinismus in der Schweiz, 2006*
- E. Godel *Die Zentralschweiz in der Helvetik (1798-1803), 2009*